

RÖD L

Brockhaus Technologies AG **Frankfurt am Main**

Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers über die inhaltliche Prüfung
des zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

RÖDL

RÖDL Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Lenkwerk 7
Oval Office
33609 Bielefeld
Telefon +49 (5 21) 26 07 48-0
Telefax +49 (5 21) 26 07 48-22
E-Mail bielefeld@roedl.com
Internet www.roedl.de

INHALTSVERZEICHNIS

HINWEIS ZU AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNG	1
PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	2
ANLAGEN	4

HINWEIS ZU AUFTRAGSBEDINGUNGEN, HAFTUNG UND VERWENDUNG

Der nachstehende Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wurde von der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, aufgrund des Auftrages des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main, zur inhaltlichen Prüfung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 erteilt. Dieser Auftrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ihm liegen - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist an die Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main, gerichtet und nicht dazu bestimmt, als Grundlage für Entscheidungen Dritter zu dienen. Die Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, übernimmt deshalb Dritten gegenüber keine Verpflichtungen, Verantwortung oder Sorgfaltspflichten, es sei denn, einem Dritten wurde schriftlich im Voraus etwas Abweichendes zugesichert.

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Brockhaus Technologies AG, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Brockhaus Technologies AG sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Brockhaus Technologies AG erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Prüfungsvermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsbeschränkung auf 4 Mio. € für Fahrlässigkeit in Ziffer 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Bielefeld, den 25. März 2026



RÖDL Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Landgraf
Wirtschaftsprüfer

Schumacher
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

- Anlage 1** Vergütungsbericht der Brockhaus Technologies AG für das
Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025
- Anlage 2** Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 1 Vergütungsbericht 2025 der Brockhaus Technologies AG für das
Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Vergütungsbericht

Brockhaus Technologies AG

2025

Der von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat aufgestellte Vergütungsbericht der Brockhaus Technologies AG (im Folgenden **BKHT** oder die **Gesellschaft**, zusammen mit ihren Tochterunternehmen **Brockhaus Technologies** oder der **Konzern**) für das Geschäftsjahr 2025 beinhaltet individualisierte Angaben über die gewährte und geschuldete Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie Erläuterungen des zugrunde liegenden Vergütungssystems.

Eine Vergütung ist gewährt, wenn sie dem Organmitglied tatsächlich zufließt und damit in sein Vermögen übergeht (zahlungsorientierte Sichtweise). Alternativ ist es zulässig, eine Vergütung im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr anzugeben, in dem die der Vergütung zugrunde liegende (ein- oder mehrjährige) Tätigkeit vollständig erbracht worden ist (erdienungsorientierte Sichtweise). Die „gewährte Vergütung“ wird nachfolgend in der erdienungsorientierten Sichtweise dargestellt.

BKHT stellt in diesem Vergütungsbericht zudem dar, wie die Vergütung der Organe die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert. Der Vergütungsbericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG. Er orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner aktuellen Fassung vom 28. April 2022. Der Vergütungsbericht der BKHT sowie der Vermerk des Abschlussprüfers über dessen formelle und materielle Prüfung sind auf unserer Internetseite (www.brockhaus-technologies.com) unter der Rubrik [Investor Relations](#), Unterrubrik [Corporate Governance](#) öffentlich zugänglich.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 wurde auf der Hauptversammlung am 27. November 2025 mit einer Zustimmungquote von 59,72% gebilligt.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2025 das Vergütungssystem des Vorstands unter Hinzuziehung externer Berater überprüft. Nach eingehender Auseinandersetzung, insbesondere mit den rechtlichen Anforderungen, den Bestimmungen des DCGK, den Erwartungen von Investoren sowie der Strategie der Brockhaus Technologies unter Berücksichtigung der Unternehmensinteressen, wurde das bestehende Vergütungssystem anhand der bisherigen Erfahrungen

weiterentwickelt („Vergütungssystem 2025“). Die vorgenommenen Änderungen dienen insbesondere der stärkeren Ausrichtung der erfolgsabhängigen Vergütung an den strategischen Zielsetzungen sowie der Unternehmenssteuerung der Gesellschaft. Dazu wurde innerhalb der einjährigen variablen Vergütung („Short-Term Performance Incentive“; „STPI“) die Akquisitionskomponente durch eine Spot-Award-Komponente ersetzt. Als Leistungskriterium für die Spot-Award-Komponente werden unterjährige Einzelziele herangezogen. Darüber hinaus wurde eine separate Incentivierungskomponente bei Veräußerung maßgeblicher Gesellschaftsanteile, Assets und/oder immaterieller Vermögenswerte vorgesehen, wobei die während der Investitionsperiode erzielte Rendite, konkret der Multiple of Invested Capital (MOIC), das maßgebliche Leistungskriterium darstellt („Investment Performance Incentive“; „IPI“). Der MOIC wird ermittelt aus den während der Zugehörigkeit zum Konsolidierungskreis (Investitionsperiode) erzielten Netto-Cashflows inklusive des Netto-Verkaufserlöses. Innerhalb der mehrjährigen variablen Vergütung („Strategic Long-Term Incentive“; „SLTI“) wurden die bisherigen Leistungskriterien Aktienkursentwicklung und ESG-Ziele um die Leistungskriterien Entwicklung des operativen Cashflows im Konzern und Entwicklung der EBIT-Marge (Konzern) ergänzt. Die Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern eine Sonderzuwendung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren, wurde abgeschafft. Das weiterentwickelte Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat am 13. Oktober 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beschlossen.

Die Hauptversammlung vom 27. November 2025 hat das Vergütungssystem 2025 mit 76,96% der abgegebenen Stimmen abgelehnt. Gemäß § 120a Abs. 3 AktG ist den Aktionären daher in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung erneut ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichwohl kommt das vom Aufsichtsrat für die Geschäftsjahre 2025 ff. beschlossene Vergütungssystem bis zu einer Neuregelung zur Anwendung.

Das bis einschließlich des Geschäftsjahres 2024 angewendete Vergütungssystem wurde von der Hauptversammlung am 16. Juni 2021 gebilligt und zuletzt im Vergütungsbericht 2024 dargestellt. Da im Berichtsjahr 2025 ausschließlich das neue System Anwendung fand, wird auf eine erneute Darstellung des alten Systems verzichtet.

Vergütung des Vorstands

Der Vorstand der BKHT setzt sich zusammen aus:

- > Marco Brockhaus, Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer
- > Dr. Marcel Wilhelm, Chief Operating Officer, Legal Counsel

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Sie trägt zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft bei und setzt sich zusammen aus festen und variablen Vergütungsbestandteilen. Das feste Jahresgehalt und die Nebenleistungen bilden die festen Vergütungsbestandteile. Variable Vergütungsbestandteile sind der Short-Term Performance Incentive als kurzfristige variable Vergütung, der Investment Performance Incentive über die Investitionsperiode und der Strategic Long-Term Incentive als mehrjährige variable Vergütung.

Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird von dem Aufsichtsrat festgelegt und regelmäßig überprüft. Zielsetzung ist es, die Vorstandsmitglieder gemäß ihrer Tätigkeit und Verantwortung angemessen zu vergüten und dabei die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat orientiert sich in diesem Zusammenhang an der Vergütung, die vergleichbare Unternehmen an die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung zahlen sowie an der Angemessenheit im Vergleich zum übrigen Gehaltsniveau im Unternehmen. Die Absicht des Aufsichtsrats ist es, die Vorstandsmitglieder langfristig an das Unternehmen zu binden und einen Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswerts zu setzen. Die variable Vergütung soll zudem Motivation und Leistungsbereitschaft der Vorstandsmitglieder fördern und Anreize setzen, eine attraktive Rendite bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen, Assets und immateriellen Vermögenswerten zu erzielen. Sie bietet zugleich die Möglichkeit, die langfristig erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie Nachhaltigkeitsaspekte auch bei der Festlegung der variablen Vergütung zu berücksichtigen.

Bei der regelmäßigen Überprüfung der Vergütungsstruktur bezieht der Aufsichtsrat die individuelle Leistung und den Umfang der übernommenen Verantwortlichkeiten sowie die wirtschaftliche Situation des Unternehmens mit ein.

Der Aufsichtsrat wird die in der ordentlichen Hauptversammlung 2025 geäußerten Fragen und Änderungsanregungen von Seiten anwesender Aktionäre zum überarbeiteten Vergütungssystem 2025 zum Anlass zu nehmen, das Konzept erneut umfassend zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Das überarbeitete Vergütungssystem wird den Aktionären in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Beide Vorstandsmitglieder traten im August 2017 in den Vorstand ein. Die Dienstverträge der beiden Vorstandsmitglieder wurden im Geschäftsjahr 2022 aktualisiert und datieren jeweils vom 20. Juni 2022. Der Vertrag für Marco Brockhaus endet mit Ablauf des 31. Juli 2027. Das Vertragsende für Dr. Marcel Wilhelm ist der 31. Juli 2026.

Feste Vergütungsbestandteile

Grundvergütung

Das feste Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am Ende eines jeden Monats gezahlt, und zwar letztmalig für den vollen Monat, in dem der Dienstvertrag endet. Sie wird jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Nebeneleistungen

Den Vorstandsmitgliedern können folgende marktübliche Nebeneleistungen bzw. Nebeneleistungen, die den Folgenden ähnlich sind, gewährt werden:

- > Geschäftswagen
- > Smartphone
- > Absicherung durch Unfallversicherung und Risikolebensversicherung
- > Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sowie zur privaten Altersabsicherung

Den Gesamtwert der Nebenleistungen pro Geschäftsjahr legt der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen fest. Dieser ist auf maximal 10% der Grundvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds pro Geschäftsjahr beschränkt.

Die Nebenleistungen im Berichtszeitraum beliefen sich auf € 28 Tsd. (Vorjahr: € 25 Tsd.).

Variable Vergütungsbestandteile

Einjährige variable Vergütung

Die bisherige einjährige variable Vergütung (Short Term Incentive (STI) bis 2024) berücksichtigte die weiter geplanten Akquisitionstätigkeiten der Gesellschaft und bestand in der Gewährung einer Bestandskomponente und einer Akquisitionskomponente. Bei der Bestandskomponente stand die Entwicklung länger bestehender Tochterunternehmen der Gesellschaft im Vordergrund, während die Akquisitionskomponente auf der Entwicklung von kürzlich erworbenen Tochterunternehmen der Gesellschaft basierte.

Die neue einjährige variable Vergütung (Short-Term Performance Incentive (STPI)) ist als Zielbonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum ausgestaltet und setzt sich zusammen aus einer Bestandskomponente und einer Spot-Award-Komponente.

Die Bestandskomponente basiert auf dem bereinigten EBIT des Konzerns als alleiniges Leistungskriterium, während die Spot-Award-Komponente an die Erreichung von maximal fünf definierten und vom Aufsichtsrat gesetzten Einzelzielen geknüpft ist.

Die relative Gewichtung der beiden Komponenten wird i.d.R. vor Beginn des Geschäftsjahres, spätestens nach Vorlage des Jahresabschlusses und dem Abschluss des Budgetierungsprozesses vom Aufsichtsrat festgelegt und kann 70% bis 100% für die Bestandskomponente und maximal 30% für die Spot-Award-Komponente betragen.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde eine Gewichtung der Bestandskomponente mit 70% und der Spot-Award-Komponente mit 30% des STPI festgelegt.

Die Auszahlung des STPI erfolgt im auf den Bemessungszeitraum nachfolgenden Geschäftsjahr und ist der Höhe nach auf 200% der Grundvergütung begrenzt. Mindestens 80% des STPI werden in bar ausgezahlt. Bis zu 20% des Brutto-Auszahlungsbetrags können im Ermessen des Aufsichtsrats in Form von Aktien zugeteilt werden. Die Entscheidung muss der Aufsichtsrat spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs treffen, ansonsten erlischt der Vorbehalt. Bei Zuteilung von Aktien kann der Aufsichtsrat die jeweiligen Vorstandsmitglieder dazu verpflichten, die Aktien mindestens drei Jahre ab Zuteilung, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten („Lock Up“).

Bestandskomponente | Für die Bestandskomponente maßgeblich ist das bereinigte Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Konzerns, es bezieht sich auf den Konzern mit den Tochterunternehmen, die im vorausgehenden Geschäftsjahr durchgängig bestanden hatten. Das bereinigte EBIT stellt das Ergebnis aus fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen gemäß der externen Berichterstattung des Konzerns dar, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat bereinigt um Sachverhalte wie anteilsbasierte Vergütung, Kosten von M&A-Transaktionen sowie von Eigenkapitalmaßnahmen und planmäßige Abschreibungen auf Vermögenswerte, die das erworbene Unternehmen vor dem Erwerb durch BKHT zwar besaß, aber nicht als Vermögenswerte in seinem Abschluss angesetzt hatte. Den Zielwert für das bereinigte EBIT legt der Aufsichtsrat fest. Entspricht der nach Ablauf des Geschäftsjahres tatsächlich erreichte Wert weniger als 70% des Zielwerts, so beträgt die Zielerreichung 0%. Werden 70% des Zielwerts erreicht, so beläuft sich die Zielerreichung auf 70%. Ein genaues Erreichen des Zielwerts entspricht einer Zielerreichung von 100%. Liegt der erreichte Wert oberhalb des Zielwerts, führt dies zu keiner weiteren Steigerung der Zielerreichung. Wird ein Wert zwischen 70% und 100% des Zielwerts erreicht, so wird die Zielerreichung durch lineare Interpolation berechnet.

Der Zielwert für das EBIT für das Geschäftsjahr 2025 wurde auf € 78.678 Tsd. festgelegt. Der Mindestwert betrug € 55.074 Tsd.

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein bereinigtes EBIT von € 37.633 Tsd. erzielt. Die Zielerreichung beträgt 0%.

Der Maximalbetrag für die Bestandskomponente liegt für Marco Brockhaus bei € 1.145 Tsd. und für Dr. Marcel Wilhelm bei € 549 Tsd.

Spot-Award-Komponente | Maßgeblich für die Spot-Award-Komponente ist das Erreichen von maximal fünf definierten und vom Aufsichtsrat gesetzten Einzelzielen im Geschäftsjahr, durch die besondere Werterhöhungen, Ergebnisverbesserungen oder Verbesserungen der Ausschüttungsfähigkeit in der Gesellschaft oder im Konzern erzielt werden.

Durch die Vereinbarung klarer Einzelziele kann durch die Spot-Award-Komponente im STPI auch auf Veränderungen, die nach dem i.d.R. einmaligen und jährlichen Budgetprozess auftreten, mit definierten Zielen reagiert werden und somit die operative Effizienz und Ertragskraft der Konzern agil verfolgt werden.

Der Aufsichtsrat legt für jedes Einzelziel einen zu erreichenden Zielwert für das jeweilige Ziel fest. Entscheidend ist hierbei, dass das jeweilige Einzelziel am Ende des Geschäftsjahres zu mindestens 70%, je nach Ziel auch vollständig, d.h. zu 100% erreicht werden muss. Entspricht der nach Ablauf des Geschäftsjahres tatsächlich erreichte Wert weniger als 70% des Zielwerts, so beträgt die Zielerreichung 0%. Werden 70% des Zielwerts erreicht, so beläuft sich die Zielerreichung auf 70%. Ein genaues Erreichen des Zielwerts entspricht einer Zielerreichung von 100%. Liegt der erreichte Wert oberhalb des Zielwerts, führt dies zu keiner weiteren Steigerung der Zielerreichung. Wird ein Wert zwischen 70% und 100% des Zielwerts erreicht, so wird die Zielerreichung durch lineare Interpolation berechnet. Bei Zielen, deren Zielerreichung bereits zu Beginn mit

100% definiert worden ist, beträgt die Zielerreichung entweder 0% oder 100%.

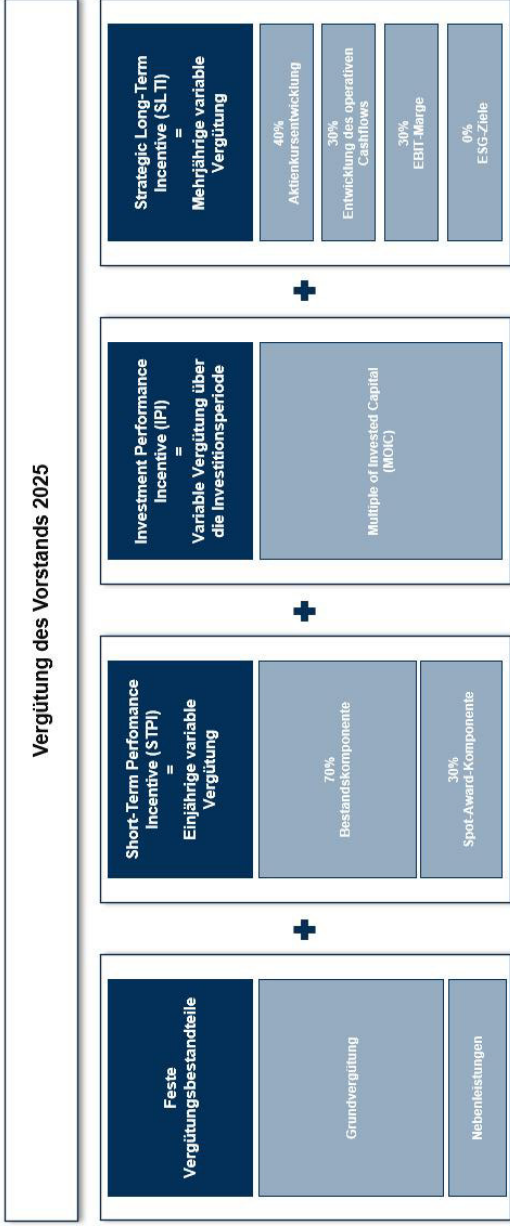
Die Zielerreichung wird bei mehreren Zielen pro Ziel errechnet. Es müssen daher nicht 70% aller Ziele erreicht werden. Jedes Ziel wird daher anteilig incentiviert. Bei z.B. drei Zielen wird der gesamte zu erzielende Wert der Spot-Award-Komponente gleichmäßig auf die drei Ziele verteilt, die dann jeweils einzeln bewertet werden.

Bestandteile der gewährten und geschuldeten Vergütung des Vorstands

In € Tsd.	Eintritt	Letzte Position	Feste Bestandteile			Variable Bestandteile				Gesamtvergütung	% Anteil der festen Vergütung	% Anteil der variablen Vergütung	
			Grundvergütung	Nebenleistungen	Summe	STPI	IPI	SLTI	Summe				
Gegenwärtige Mitglieder													
Marco Brockhaus	08/2017	Vorsitzender	818	27	844	245	-	-	-	245	1.089	77%	23%
Dr. Marcel Wilhelm	08/2017	Mitglied	392	2	394	118	-	-	-	118	512	77%	23%
Summe			1.210	28	1.238	363	-	-	-	363	1.601	77%	23%

Für das Geschäftsjahr 2025 wurden folgende Einzelziele vom Aufsichtsrat festgelegt:

- > Ziel 1 - Internationalisierungsstrategie des Segments HR Benefit & Mobility Platform: Es soll die Gründung und der operative Start einer Auslandsgesellschaft erfolgreich umgesetzt werden. Das Ziel gilt als erreicht, wenn die Auslandsgesellschaft mindestens zehn aktive Unternehmenskunden oder mindestens 100 vermittelte Fahrräder nachweisen kann. Eine Zielerreichung ab 70% wird anerkannt, sofern wesentliche Schritte zur Etablierung der Auslandsgesellschaft sowie eine signifikante Kunden- oder Flottenbasis erreicht wurden.
- > Ziel 2 - Einführung einer Partnerbeteiligung im Segment HR Benefit & Mobility Platform: Umgesetzt werden soll die Einführung einer Partnerbeteiligung gegenüber Fahrradhändlern. Dabei zahlt der Fahrradhändler eine Gebühr je verkauftes Fahrrad für die Bereitstellung der Bikeleasing-Infrastruktur, z.B. die Bereitstellung des Händler Onlineportals. Die Zielerreichung bemisst sich an einer Annahmquote der Händler von mindestens 75%.
- > Ziel 3 - Steigerung des Umsatzanteils von Kunden in dem Defense-Bereich des Segments Security Technologies: Es wurde eine Steigerung des Umsatzanteils von Kunden aus dem Defense-Bereich um 5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr definiert. Mit diesem Ziel soll die strategische Ausrichtung des Unternehmens auf wachstums- und margenstarke Kundenbranchen unterstützt und ein Beitrag zur Stärkung der Marktposition im Defense-Bereich geleistet werden. Das Ziel gilt als vollständig erreicht, wenn der Umsatzanteil im Defense-Bereich im Vergleich zum Vorjahr um 5 Prozentpunkte gesteigert wurde. Eine Teilerreichung gilt ab einer Steigerung von 3,5 Prozentpunkten (entspricht 70% der Zielerreichung) als erfüllt, unterhalb dieses Werts ist das Ziel nicht erreicht.
- > Ziel 4 - Erfolgreiche Umsetzung einer Akquisition: Dieses Ziel bezieht sich auf die erfolgreiche Umsetzung einer Akquisition, entweder durch den direkten Erwerb einer neuen Beteiligung auf Ebene der Gesellschaft oder durch eine Akquisition innerhalb eines Tochterunternehmens des Konzerns, die zu einer Veränderung des Konsolidierungskreises führt. Mit diesem Ziel sollte das anorganische Wachstum des Konzerns unterstützt



und die strategische Weiterentwicklung des Beteiligungsportfolios gefördert werden. Das Ziel gilt als vollständig erreicht, wenn bis zum 31. Dezember 2025 eine entsprechende Transaktion erfolgreich abgeschlossen wurde und eine konsolidierungspflichtige Einheit in den Konzernabschluss einbezogen werden konnte.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden die Ziele wie folgt erreicht:

- > Ziel 1: Die Gründung und operative Etablierung der Auslandsgesellschaft konnten im Berichtszeitraum nicht umgesetzt werden. Weder die definierten Mindestkriterien hinsichtlich aktiver Unternehmenskunden noch hinsichtlich vermittelter Fahrräder wurden erfüllt. Damit wurde das Ziel nicht erreicht. Eine teilweise Zielerreichung gemäß der vorgesehenen 70%-Schwelle liegt ebenfalls nicht vor.
- > Ziel 2: Zum 1. August 2025 wurde die Partnerbeteiligung im Segment HR Benefit & Mobility Platform eingeführt. Bis zum 31. Dezember 2025 wurden 88% der Händler auf die Partnerbeteiligung umgestellt. Das Ziel wurde damit zu 100% erreicht.
- > Ziel 3: Der Umsatzanteil im Defense-Bereich des Segments Security Technologies beträgt 43,0% vom Segmentumsatz 2025. Im Geschäftsjahr 2024 lag dieser Umsatzanteil bei

20,5%. Damit ist der Umsatzanteil im Defense-Bereich um 109,8% gestiegen. Die Zielerreichung ist zu 100% erfüllt.

> Ziel 4: Im Berichtszeitraum wurde keine Akquisition realisiert, die zu einer Veränderung des Konsolidierungskreises geführt hätte. Entsprechende Transaktionsmöglichkeiten wurden geprüft, eine Umsetzung erfolgte jedoch bis zum 31. Dezember 2025 nicht. Das Ziel wurde somit nicht erreicht; die Zielerreichung beträgt 0%.

Der STPI setzt sich aus als Zielbonus aus der Bestandskomponente und der Spot-Award-Komponente zusammen. Die Zielerreichung für die Bestandskomponente beträgt 0% bzw. € 0 Tsd. Zielerreichung für die Spot-Award-Komponente beträgt bei zwei Zielen jeweils 0% und bei zwei Zielen jeweils 100%.

Variable Vergütung über die Investitionsperiode

Der Investment Performance Incentive (IPI) ist als Zielbonus ausgestaltet, der die gesamte Investitionsperiode von Geschäftsanteilen, Assets bzw. immateriellen Vermögenswerten als Bemessungszeitraum berücksichtigt. Der Konzern ist eine langfristig orientierte Technologiegruppe. Das schließt jedoch nicht aus, dass beispielsweise aus strategischen Erwägungen Beteiligungen oder andere Vermögenswerte veräußert werden.

Den Vorstandsmitgliedern soll dennoch ein – aufgrund der übrigen Vergütungskomponenten nicht hinreichend bestehender – Anreiz für die bestmögliche Veräußerung maßgeblicher Geschäftsanteile, Assets und/oder immaterieller Vermögenswerte der Gesellschaft, deren Netto-Verkaufspreis mehr als 10% des Konzern-EBITDA des letzten Geschäftsjahres ausmachen und damit einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, zu einer attraktiven Rendite gesetzt werden, sofern dies strategisch sinnvoll oder notwendig erscheint.

Eine attraktive Rendite wird dabei erzielt, sofern der Multiple of Invested Capital (MOIC), d.h. der Netto-Cashflow während der Investitionsperiode plus Netto-Verkaufserlös mindestens einen Faktor von 1,6 ausmacht, wobei dies einer Zielerreichung von 70% entspricht und eine 100%ige Zielerreichung bei einem MOIC von 1,9 vorliegt. Liegt der erzielte MOIC zwischen den vorstehenden Schwellenwerten von 1,6 (70% Zielerreichung) und 1,9 (100% Zielerreichung) wird die Zielerreichung durch lineare Interpolation berechnet. Liegt der MOIC über 1,9 und macht der Verkaufspreis mehr als 25% des Konzern-EBITDA des letzten Geschäftsjahres aus, erhöht sich die Zielerreichung pro zusätzlichen Faktor von 0,1-Schritten um jeweils 10% bis zu einem MOIC von max. 2,4. Ein MOIC von 2,4 entspricht dann einer Zielerreichung von maximal 150%.

Der Höhe nach soll der IPI für jedes Vorstandsmitglied wie folgt berechnet werden: Erzielter Netto-Verkaufspreis multipliziert mit dem Grad der Zielerreichung, multipliziert mit 1,2%, und multipliziert mit dem Anteil der Grundvergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Verhältnis zur Grundvergütung aller bonusberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Ermittlung der Zielerreichung sowie Festsetzung des IPI erfolgt in der auf den Vollzug der Veräußerung nachfolgenden Geschäfts- oder Halbjahresberichterstattung und ist der Höhe nach auf maximal 250% der Grundvergütung begrenzt.

100% des IPI werden unmittelbar nach Festsetzung in bar ausgezahlt. Überschreitet der festgesetzte IPI 100% der jährlichen Grundvergütung erfolgt in Bezug auf den übersteigenden Betrag ein Übertrag in das nächste Geschäftsjahr, d.h. dieser Anteil des IPI ist mit Beschlussfassung des Aufsichtsrats bereits vollständig gewährt, wird jedoch erst in dem nächsten Geschäftsjahr fällig. Ein 100% der Grundvergütung überschreitender Brutto-Betrag des IPI soll im Er messen des Aufsichtsrats ganz oder teilweise und ein 200% der Grundvergütung überschreitende Brutto-Betrag des IPI wird in Form von Aktien zugeteilt werden. Die Entscheidung muss der Aufsichtsrat spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres treffen, in dem der IPI festgesetzt wird, ansonsten erlischt der Vorbehalt. Bei Zuteilung von Aktien kann der Aufsichtsrat die jeweiligen Vorstandsmitglieder dazu verpflichten, die Aktien mindestens vier Jahre ab Zuteilung, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten („Lock Up“).

Die BKHT hat am 23. Dezember 2025 sämtliche ihrer indirekt gehaltenen Anteile an der BLS Beteiligungs GmbH („Bikeleasing“) verkauft („Signing“). Der Vollzug der Transaktion („Closing“) steht noch unter dem Vorbehalt von mehreren Vollzugsbedingungen in 2026 seitens der Verkäufer und des Käufers. Die Ermittlung der Zielerreichung sowie die Festsetzung des IPI erfolgt erst nach dem Closing im Rahmen der daran anschließenden Geschäfts- oder Halbjahresfinanzberichterstattung. Der tatsächliche Kaufpreis für die Anteile an der Bikeleasing-Gruppe wird zum Closing-Stichtag nach einem Closing-Accounts-Konzept berechnet. Maßgeblich sind die zum Closing vorhandenen Barmittel, Finanzschulden und der Stand des Nettovermögens der Bikeleasing-Gruppe. Der Kaufpreis bildet sodann die Grundlage für die Ermittlung des MOIC, welcher voraussichtlich Mitte 2026 genau ermittelt werden kann.

Mehriährige variable Vergütung

Die bisherige mehriährige variable Vergütung (Long Term Incentive (LTI) bis 2024) bemaß sich ausschließlich an der Aktienkursentwicklung. Der Aufsichtsrat hatte jedoch die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 20% der mehriährigen variablen Vergütung auf ESG- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte auszurichten.

Die neue mehriährige Vergütung (Strategic Long-Term Incentive (SLTI)) ist als Performance Cash Plan mit dreijährigem Bemessungszeitraum ausgestaltet. Als finanzielle Leistungskriterien liegen dem SLTI die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft mit einer Gewichtung von 30% bis 50%, die Entwicklung des bereinigten operativen Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit vor Steuern gemäß externer Berichterstattung im Konzern mit einer Gewichtung von 20% bis 30% und die Entwicklung der EBIT-Marge (Konzern) mit einer Gewichtung von 20% bis 30% zugrunde. Neben den finanziellen Leistungskriterien können im Rahmen des SLTI auch nicht-finanzielle ESG-Ziele mit einer Gewichtung von bis zu 20% berücksichtigt werden. Die genaue Gewichtung der Leistungskriterien wird vom Aufsichtsrat vor Beginn des Bemessungszeitraums festgelegt.

Vor Beginn des dreijährigen Bemessungszeitraums legt der Aufsichtsrat für das jeweilige Leistungskriterium einen Zielwert sowie einen unteren und oberen Schwellenwert fest, wobei ein Zielerreichungskorridor von 0% bis 200% maßgeblich ist. Entspricht die nach Ablauf des Bemessungszeitraums tatsächlich erreichte Entwicklung des Leistungskriteriums dem unteren Schwellenwert, so beträgt die Zielerreichung 0%. Ein genaues Erreichen des Zielwerts entspricht einer Zielerreichung von 100%. Liegt die erreichte Entwicklung des Leistungskriteriums oberhalb des oberen Schwellenwerts, so beläuft sich die Zielerreichung auf 200%. Eine weitere Steigerung der Entwicklung des Leistungskriteriums oberhalb des oberen Schwellenwerts führt zu keiner weiteren Steigerung der Zielerreichung. Liegt die Entwicklung des Leistungskriterium zwischen dem unteren Schwellenwert und dem Zielwert bzw. zwischen dem Zielwert und dem oberen Schwellenwert, so wird die Zielerreichung durch lineare Interpolation berechnet. Bei Änderungen im Konsolidierungskreis werden die Zielwerte für den operativen Cashflow und die EBIT-Marge entsprechend des Beitrags der hinzukommenden oder wegfallenden Komponenten am operativen Cashflow bzw. der EBIT-

Marge und bei gleichen pro-forma Normalisierungen wie 2024 adjustiert.

Durch die Kombination aus externen und internen sowie finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskriterien wird eine ausgewogene Anreizstruktur sichergestellt, welche die Umsetzung strategischer Ziele sowie der Nachhaltigkeitsstrategie incentiviert und eine einheitliche Ausrichtung zwischen Vorstands- und Investoreninteressen unterstützt.

Aktienkursentwicklung | Durch die Anknüpfung des SLTI an die Aktienkursentwicklung wird ein Interessengleichlauf zwischen Vorstandsmitgliedern und Aktionären hergestellt. Die Bemessung der Aktienkursentwicklung (gegebenenfalls nach Eliminierung einer im Geschäftsjahr gezahlten Dividende) erfolgt auf Grundlage der Entwicklung ausgehend von einem Anfangsdurchschnittskurs (Durchschnitt der Schlusskurse des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder des Nachfolgesystems) von 20 Handelstagen vor Beginn der Laufzeit) zu einem Schlussdurchschnittskurs (Durchschnitt der Schlusskurse des XETRA-Handels an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder des Nachfolgesystems) von 20 Handelstagen vor Ende der Laufzeit).

Für den 2025 beginnenden dreijährigen Bemessungszeitraum hat der Aufsichtsrat als Zielwert einen Aktienkurs von € 29,04 festgelegt. Der untere Schwellenwert beträgt € 26,14 und der obere Schwellenwert beträgt € 31,94. Die Aktienkursentwicklung fließt mit 40% in den SLTI ein. Dies bedeutet, dass die Zielerreichung der Aktienkursentwicklung 0% beträgt, wenn der Aktienkurs dem unteren Schwellenwert von € 26,14 entspricht oder darunter liegt. Entspricht der Aktienkurs genau dem Zielwert von € 29,04, so beträgt die Zielerreichung 100%. Liegt der Aktienkurs oberhalb des oberen Schwellenwerts von € 31,94, so beläuft sich die Zielerreichung auf 200%.

Der Aktienkursentwicklung für das Geschäftsjahr 2025 beträgt € 11,58. Die Zielerreichung beträgt 0%.

Entwicklung operativer Cashflow | Maßgeblich für das Leistungskriterium Entwicklung operativer Cashflow ist der bereinigte Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit im Konzern, der sich aus den

fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereichen zusammensetzt. Er stellt den Nettozufluss an liquiden Mitteln dar, der durch die operative Geschäftstätigkeit erzielt wird. Der operative Cashflow ist unabhängig von bilanziellen Gestaltungsspielräumen oder nicht zahlungswirksamen Positionen und berücksichtigt daher keine Geldflüsse aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Über die Berücksichtigung der Entwicklung des operativen Cashflows werden im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft wertvolle Anreize zur Steigerung der Liquidität gesetzt.

Für den 2025 beginnenden dreijährigen Bemessungszeitraum hat der Aufsichtsrat für den operativen Cashflow ein Zielwert von € 135.770 Tsd. festgelegt. Der untere Schwellenwert beträgt € 122.193 Tsd. und der obere Schwellenwert beträgt € 149.347 Tsd. Die Entwicklung des operativen Cashflows fließt mit 30% in den SLTI ein. Dies bedeutet, dass die Zielerreichung 0% beträgt, wenn der operative Cashflow dem unteren Schwellenwert von € 122.193 Tsd. entspricht oder darunter liegt. Entspricht der operative Cashflow genau dem Zielwert von € 135.770 Tsd., so beträgt die Zielerreichung 100%. Liegt der operative Cashflow oberhalb des oberen Schwellenwerts von € 149.347 Tsd., so beläuft sich die Zielerreichung auf 200%.

Der Entwicklung des bereinigten operativen Cashflows für das Geschäftsjahr 2025 beträgt € 40.125 Tsd. Die Zielerreichung beträgt 0%.

EBIT-Marge | Die EBIT-Marge ist definiert als die bereinigte EBIT-Marge vor Zinsen und Steuern des Konzerns im Verhältnis zu den Umsatzerlösen i.S.d. externen Berichterstattung der Brockhaus Technologies. Dabei beziehen sich die Zahlen auf die fortgeführten und aufgegebenen Geschäftsbereiche. Die Verankerung der bereinigten EBIT-Marge im SLTI incentiviert die Beibehaltung einer hohen Rentabilität sowie die Steigerung der Rentabilität und steht im Einklang mit der Unternehmensstrategie als Anreiz zur Förderung des profitablen Wachstums.

Für den 2025 beginnenden dreijährigen Bemessungszeitraum hat der Aufsichtsrat für die EBIT-Marge ein Zielwert von 30% festgelegt. Der untere Schwellenwert beträgt 27% und der obere Schwellenwert

beträgt 33%. Die Entwicklung der EBIT-Marge fließt mit 30% in den SLTI ein. Dies bedeutet, dass die Zielerreichung 0% beträgt, wenn die EBIT-Marge dem unteren Schwellenwert von 27% entspricht oder darunter liegt. Entspricht die EBIT-Marge genau dem Zielwert von 30%, so beträgt die Zielerreichung 100%. Liegt die EBIT-Marge oberhalb des oberen Schwellenwerts von 33%, so beläuft sich die Zielerreichung auf 200%.

Die EBIT-Marge für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 16,7%. Die Zielerreichung beträgt 0%.

ESG-Ziele | Neben den finanziellen Leistungskriterien können im SLTI auch ESG-Ziele mit einer Gewichtung von bis zu 20% berücksichtigt werden, welche aus der Nachhaltigkeitsstrategie abgeleitet werden und somit die Förderung der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft incentivieren.

Vor Beginn des dreijährigen Bemessungszeitraums wählt der Aufsichtsrat maximal drei ESG-Ziele aus und legt ihre Gewichtung fest. Bei der Auswahl der ESG-Ziele orientiert sich der Aufsichtsrat an dem folgenden, nicht abschließenden Kriterienkatalog:

Environmental	Social	Governance
Emissionsreduktion	Mitarbeiterzufriedenheit- und -entwicklung	Nachfolgeplanung
Energie- und Rohstoffeffizienz	Gesellschaftliche Verantwortung	Compliance
Klima- und Umweltschutz	Kundenzufriedenheit	Innovationsleistung und nachhaltige Technologie

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Richtlinie zur nachhaltigen Unternehmensberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) nicht im Jahr 2025 in nationales Recht umgewandelt. Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der CSRD, die Unternehmen verpflichtet über ihre ESG-Ziele zu berichten, wurde am 3. September 2025 veröffentlicht, das Gesetz ist jedoch noch nicht endgültig in Kraft getreten. Deutschland befindet sich daher in einem rechtlichen Schwebezustand; aufgrund der aktuellen Unklarheiten sieht der Aufsichtsrat derzeit von der

Festlegung konkreter ESG-Ziele im Vergütungssystem des Vorstands ab. Der Aufsichtsrat verfolgt die regulatorischen Entwicklungseng und wird die Einführung geeigneter ESG-bezogener Zielgrößen prüfen, sobald ein verlässlicher nationaler Rechtsrahmen vorliegt.

Die Gesamtzieleerreichung des SLTI wird nach Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums ermittelt, indem die Summe der gewichteten Zielerreichungen der einzelnen Leistungskriterien gebildet wird. Sowohl die Zielerreichung der einzelnen Leistungskriterien als auch die Gesamtzieleerreichung können dabei zwischen 0% und 200% betragen.

Die Auszahlung des SLTI erfolgt im auf den Bemessungszeitraum nachfolgenden Geschäftsjahr und ist der Höhe nach auf 200% der Grundvergütung begrenzt, die für Marco Brockhaus € 818 Tsd. und für Dr. Marcel Wilhelm € 392 Tsd. beträgt.

Der Aufsichtsrat kann den SLTI vollständig oder teilweise in bar, in Aktien oder in Aktienoptionen der Gesellschaft gewähren. In diesem Fall gilt für die gewährten Aktien eine zwölfmonatige Haltepflicht, d.h. die jeweiligen Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, die zugeordneten Aktien mindestens zwölf Monate vom Zeitpunkt der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten („Lock Up“). Beim Konzern befinden sich zwei Aktienoptionsprogramme (ESOP 2019 und ESOP 2024). Der ESOP 2024 gilt nicht für Vorstandsmitglieder, sondern nur für Mitarbeiter, gemäß entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung.

Maximalvergütung

Die Gesellschaft hat für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung festgesetzt, die sich auf alle Vergütungsbestandteile bezieht. Die für ein Geschäftsjahr gewährte Vergütung ist für den Vorstandsvorsitzenden Marco Brockhaus auf einen Maximalbetrag in Höhe von € 5 Mio. brutto und für Dr. Marcel Wilhelm auf einen Maximalbetrag in Höhe von € 3 Mio. brutto begrenzt. Die Maximalvergütung begrenzt die für ein Geschäftsjahr gewährte Gesamtvergütung, unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt. Bei der Auszahlung in Aktien ist das Jahr maßgeblich, in dem die Aktien zugeteilt werden. Bei der Gewährung von Aktienoptionen (ESOP 2019) ist das Geschäftsjahr maßgeblich, in dem die Aktienoptionen ausgeübt werden. Die Maximalvergütung stellt dabei betragsmäßige Höchstgrenzen bei durchgängig maximaler Ausschöpfung der entsprechenden Bandbreiten (Caps) dar.

Gesamtvergütung und Bestandteile

Die gewährte und geschuldete Gesamtvergütung im Geschäftsjahr 2025 für Mitglieder des Vorstands betrug € 1.601 Tsd. (Vorjahr: € 1.235 Tsd.). Diese besteht zu 77% (Vorjahr: 100%) aus festen Vergütungsbestandteilen und zu 23% (Vorjahr: 0%) aus variablen Vergütungsbestandteilen. Der Höchstbetrag des variablen Bonus hätte für das Geschäftsjahr 2025 bei Marco Brockhaus bei € 4.439 Tsd. und bei Dr. Marcel Wilhelm bei € 2.016 Tsd. gelegen. Die Tabelle zur gewährten und geschuldeten Vergütung stellt die Entwicklung der letzten beiden Geschäftsjahre dar. Dies sind keine Pflichtangaben gemäß des DCGK, sondern freiwillige Darstellungen seitens BKHT.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden den Mitgliedern des Vorstands von Dritten keine Vergütungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder zugesagt oder gewährt.

Vorzeitige Beendigung

Zahlungen an Vorstandsmitglieder im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdienstvertrages sind vertraglich auf zwei Jahresvergütungen beschränkt (Abfindungs-Cap) und dürfen die Vergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsvertrages, die ohne die vorzeitige Beendigung geschuldet gewesen wäre, nicht überschreiten.

Widerruft die Gesellschaft aus wichtigem Grund die Bestellung und kündigt die Gesellschaft den Anstellungsvertrag ordentlich, so hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf Zahlung einer Abfindung. Die Abfindung, die bei Marco Brockhaus und Dr. Marcel Wilhelm insgesamt auf zwei Jahresvergütungen oder die Abgeltung der Restlaufzeit, je nach dem, was geringer ist, begrenzt ist, setzt sich zusammen aus den Gesamtbezügen im Sinne des § 285 Nr. 9a) HGB (Abfindungs-Cap). Der Abfindungsanspruch wird mit Beendigung des Anstellungsvertrags fällig. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Gesellschaft dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund im Sinne des § 626 BGB wirksam außerordentlich kündigt oder hierzu berechtigt ist.

Sollte die Gesellschaft die Bestellung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen, den Anstellungsvertrag jedoch nicht binnen eines Monats ab dem Zeitpunkt des Widerrufs kündigen, oder endet die Organstellung durch Umwandlung der Gesellschaft, so steht dem Vorstandsmitglied seinerseits ein Recht zur Kündigung des Anstellungsvertrages mit Frist gemäß § 622 Abs. 2 BGB zu. Im Fall einer solchen Kündigung durch das Vorstandsmitglied hat dieses Anspruch auf Zahlung der oben beschriebenen Abfindung.

Wird die Bestellung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen oder dem Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB gekündigt und im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahrens rechtskräftig festgestellt, dass ein Widerrufungsgrund nicht bestand bzw. ein wichtiger Grund gemäß § 626 BGB nicht vorlag, so erhält das Vorstandsmitglied ungeachtet seiner oben beschriebenen Ansprüche einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von zwei Jahresvergütungen, d.h. Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9a) HGB (einschließlich Nebenleistungen).

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Dauer der Bestellung versterben, so erhält die Witwe oder nach deren Tod die unterhaltsberechtigten Kinder die monatlichen Raten des Jahresfestgehalt nach Maßgabe des Vorstandsvergütungssystems und den entsprechenden Beschlussfassungen des Aufsichtsrates für zwölf Monate, längstens bis zum vertraglich bestimmten Ende des Dienstvertrages ges.

Im Fall eines Kontrollwechsels steht den Vorstandsmitgliedern jeweils ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zu. Ein Kontrollwechsel liegt vor,

- > wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte, der/ die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht oder mit weniger als 20% der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligt ist/ sind, Stimmrechte an der Gesellschaft erwerben, so dass diese insgesamt (bisherige und erworbene) mehr als 30% der Stimmrechte der Gesellschaft ausmachen, unabhängig davon, ob dadurch die Pflicht zu einem Übernahmeangebot entsteht (bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils sind die einschlägigen Vorschriften des WpÜG, insbesondere §§ 29 und 30 WpÜG, heranzuziehen) oder
- > bei der Verschmelzung (§ 2 UmwG), der Übertragung des Vermögens der Gesellschaft gem. § 174 Abs. 1 bzw. Abs. 2 S. 1 UmwG oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des wesentlichen Vermögensauftritte Rechtsträger, die nicht zum Konzern der Gesellschaft gehören, oder
- > bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages und/ oder eines Gewinnabführungsvertrages durch die Gesellschaft als abhängige Untergesellschaft.

Das Vorstandsmitglied hat bei Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, die insgesamt auf die Höhe des Abfindungs-Cap begrenzt ist.

Malus und Clawback

Auf der Grundlage einer entsprechenden Regelung in den Vorstandsdiensverträgen ist die Gesellschaft im Fall von schwerwiegenden Pflichtverletzungen berechtigt, von dem betreffenden Vorstandsmitglied die einjährige variable Vergütung und/ oder die mehrjährige variable Vergütung für das Jahr, in dem die schwere Pflichtverletzung erfolgt ist, ganz oder teilweise zurückzufordern. Eine Rückforderung ist auch noch nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds möglich.

Im Berichtszeitraum hat der Aufsichtsrat von der Möglichkeit der Rückforderung variabler Vergütung keinen Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Pflichtverletzungen vorlagen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung und entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird ferner regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate Governance-Empfehlungen und -Vorschriften überprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Das von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde durch die Hauptversammlung am 27. November 2025 bestätigt.

Die Vergütungsstruktur der Mitglieder des Aufsichtsrats beinhaltet eine jährliche Festvergütung, eine Ausschussvergütung und Auslagenersatzleistungen.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Jährliche Festvergütung

Reguläre Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 30 Tsd. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird mit dem dreifachen Betrag (€ 90 Tsd.) vergütet, die/ der stellvertretende Vorsitzende wird mit dem doppelten Betrag (€ 60 Tsd.) vergütet.

Ausschussvergütung

Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten für ihre Ausschussstätigkeit eine zusätzliche Festvergütung. Reguläre Ausschussmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von € 2 Tsd. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Ausschussstätigkeit eine zusätzliche jährliche Festvergütung in Höhe von € 20 Tsd. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Festvergütung für ihre Ausschussstätigkeiten. Für die

Bestandteile der gewährten und geschuldeten Vergütung des Aufsichtsrats

In € Tsd.	Gegenwärtige Mitglieder	Eintritt/ Austritt	Letzte Position	Jährliche Festvergütung	Feste Bestandteile		
					Ausschuss- vergütung	Auslagen- ersatz	Gesamt- vergütung
	Dr. Othmar Belker*+	08/2017	Vorsitzender	90	-	-	90
	Michael Schuster+	08/2017	Stellvertreter	60	-	-	60
	Martin Bestmann*	02/2020	Mitglied	30	2	-	32
	Prof. Dr. Christoph Hütten**	04/2021	Mitglied	30	20	2	52
	Dr. Natalie Krebs+	06/2022	Mitglied	30	2	-	32
	Matthias Memminger	06/2023	Mitglied	30	-	-	30
	Summe			270	24	2	296

*Mitglied des Prüfungsausschusses

**Vorsitzender des Prüfungsausschusses

+Mitglied des Präsidial- und Nominierungsausschusses

Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlassung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten daneben den Ersatz ihrer Auslagen sowie der ggfs. auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.

Die im Geschäftsjahr 2025 den Aufsichtsratsmitgliedern gewährte und geschuldete Gesamtvergütung zuzüglich der Auslagenersatzleistungen betrug insgesamt € 296 Tsd. (Vorjahr € 298 Tsd.).

Vergleichende Übersicht der Gesamtvergütung

Die folgende Übersicht zeigt für die letzten fünf Geschäftsjahre die jährliche prozentuale Veränderung der Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, der Ertragsentwicklung des Konzerns sowie die Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung aller vollzeitäquivalenten Arbeitnehmer, die im jeweiligen Geschäftsjahr bei einem Konzernunternehmen beschäftigt waren. Das Periodenergebnis bezieht sich auf das Jahresergebnis der Brockhaus Technologies AG (HGB). EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Finanzergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen des Konzerns (IFRS). Das EBIT stellt das Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern des Konzerns dar (IFRS).

5-Jahresvergleich Veränderung zum Vorjahr in %	2021	2022	2023	2024	2025
<u>Vergütung der Organmitglieder</u>					
Gegenwärtige Vorstandsmitglieder					
Marco Brockhaus (Vorsitzender)	-6%	-17%	+2%	-41%	+30%
Dr. Marcel Wilhelm	+30%	-26%	+8%	-31%	+30%
Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder					
Dr. Othmar Belker (Vorsitzender)	+50%	0%	0%	0%	0%
Michael Schuster (Stellvertreter)	+58%	0%	0%	0%	0%
Martin Bestmann	+28%	0%	+6%	0%	-6%
Prof. Dr. Christoph Hütten	n.a.	+56%	+2%	+1%	0%
Dr. Natalie Krebs	n.a.	n.a.	+106%	-2%	0%
Matthias Memminger	n.a.	n.a.	n.a.	+88%	0%
<u>Ertragsentwicklung der Gesellschaft</u>					
Periodenergebnis (HGB)*	+26%	+334%	+35%	-288%	+84%
EBITDA (IFRS)**	-95%	+11.052%	+24%	-4%	-124%
EBIT (IFRS)**	-788%	+416%	+28%	-143%	+45%
Durchschnittliche Vergütung vollzeitäquivalente Arbeitnehmer**					
	-26%	+3%	+5%	-4%	+30%

* Das Periodenergebnis im Geschäftsjahr 2022 enthält das Ergebnis aus der Veräußerung der Palas und für das Geschäftsjahr 2023 das Ergebnis aus einer konzerninternen Einbringung

**Die Entwicklung in 2025 stellt die Entwicklung der fortgeführten Geschäftsbereiche dar und ist mit den Vorjahren nicht vergleichbar

Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.